

Aussage Maschner

DOKUMENT NR. 225

Berlin, den 10. März 1952.

Herr Friedrich Maschner in Berlin-Schöneberg, Motzstraße 58, erklärt:

Ich war von 1946 bis Ende 1949 Kreisvorsitzender der CDU in Eisfeld, Kreis Hildburghausen. Bei den Wahlen zum Kreistag und Landtag im Herbst 1946 wurde die CDU in meinem Kreise außerordentlich stark in ihrer Tätigkeit zur Vorbereitung der Wahl behindert. So wurden von 34 Ortsgruppen nur 16 zur Gemeindevertreterwahl zugelassen. Bei den Landtagswahlen mußte ich alle Reden, die ich halten wollte, von der russischen Kreiskommandantur erst genehmigen lassen. Von allen meinen vorgelegten Reden wurde 10 Tage vor der Wahl überhaupt keine genehmigt. In Weimar gelang es mir dann schließlich, eine Rede des damaligen Landesgeschäftsführer Schneider genehmigt zu erhalten. Diese durfte ich dann zweimal in Wahlversammlungen vorlesen. Es wurde mir vom politischen Offizier damals erklärt (es war der Oberleutnant Maganow) die CDU dürfe in meinem

Unterdrückung kultureller Vereinigungen

DOKUMENT NR. 227

Verordnung zur Überführung von Volkskunstgruppen und volksbildenden Vereinen in die bestehenden demokratischen Massenorganisationen Vom 12. Januar 1949

Der Kampf für die Erfüllung des Zweijahrplans macht die Entfaltung einer Massenkulturarbeit erforderlich, Wissenschaft, Kunst und Literatur müssen sich organisch in den Aufbau einer neuen Friedenswirtschaft eingliedern und ihren Anteil an der Erziehung eines neuen Menschen und einer neuen Einstellung zur Arbeit leisten.

Dazu ist notwendig, die kulturelle Initiative der Werktätigen, vor allem in den Betrieben und auf dem Lande, zu wecken und eine breite kulturelle Selbstbetätigung der Arbeiter und Bauern in den mannigfaltigsten Formen zu entfalten. Zur Förderung der Volks- und Laienkunst in künstlerischen und materiellen Fragen sollen deshalb die schon bestehenden Gruppen und Vereine in die demokratischen Massenorganisationen eingegliedert und durch sie weiter entwickelt werden.

§ 1

In den Betrieben werden die bestehenden Volkskunst- und volksbildenden Gruppen aller Art — außer den Jugendgruppen — der Betriebsorganisation des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angegliedert. Die betrieblichen Volkskunst- und volksbildenden Gruppen, die überwiegend aus Jugendlichen bestehen, werden in der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend angeschlossen.

Kreis keine Versammlung abhalten, wenn er nicht persönlich zugegen wäre. Die SED war diesen Beschränkungen nicht unterworfen und konnte beliebig ihre Versammlungen abhalten.

gez. Friedrich Maschner.

Aussage Gomolka

DOKUMENT NR. 226

Berlin, den 7. März 1952.

Herr Dr. Franz Gomolka in Berlin-Lichterfelde-Ost, Ferdinandstr. 10, erklärt: Ich war bis Oktober 1950 stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender des Kreises Greifswald der CDU. Besonders während der Jahre 1949 und 1950 wurde die Tätigkeit der CDU im Kreis Greifswald stark dadurch behindert, daß uns immer wieder verboten wurde, öffentliche Versammlungen abzuhalten, während die SED dies in unbeschränktem Maße tun durfte. Der politische Offizier der Kommandantur Greifswald erklärte uns immer wieder: „Wozu Versammlungen? Nicht nötig!“ Die LDP hatte unter ähnlicher Behinderung ihrer Versammlungstätigkeit zu leiden.

gez. Dr. Franz Gomolka.

§ 5

In die Sportgemeinschaft des Deutschen Sportausschusses werden die lokalen Schachgruppen eingegliedert.

§ 6

Dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands werden von den lokalen Gruppen und Vereinen angeschlossen:

1. die Goethe-Gesellschaft und ihre örtlichen Untergruppen,
2. Literatur-, Kunst- und Philosophiegesellschaften,
3. Heimat- und Naturschutzgruppen,
4. Geschichts-, Sprach-, naturwissenschaftliche und geographische Gruppen,
5. Philateliegruppen,
6. Fotografiegruppen,
7. Bastelgruppen volkskünstlerischer Art, soweit sie nicht nach § 3 der Freien Deutschen Jugend anzugliedern sind.

§ 7

Örtliche Volkskunstgruppen, die bisher keiner der im § 2 genannten demokratischen Massenorganisationen angehörten und die in den §§ 3 bis 6 nicht genannt sind, werden dem Bund Deutscher Volksbühnen angegliedert.

§ 8

(1) Beim Bund Deutscher Volksbühnen ist eine Zentralstelle für Volkskunstgruppen zu schaffen, der die künstlerische Anleitung aller Volkskunstgruppen obliegt.

(2) Die Zentralstelle für Volkskunstgruppen wird in allen künstlerischen Fragen durch ein Organ beraten, das sich aus Vertretern aller im § 2 genannten demokratischen Massenorganisationen zusammensetzt.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1949

gez. Dr. Fischer
Präsident der Deutschen Verwaltung des Innern in der sowjetischen Besatzungszone
gez. Wandel

Präsident der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone

Aus: Zentralverordnungsblatt 1949, S. 67

DOKUMENT NR. 228

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Überführung von Volkskunstgruppen und volksbildenden Vereinen in die bestehenden demokratischen Massenorganisationen

Vom 12. Januar 1949

1. In den Betrieben, in erster Linie in den volkseigenen Fabriken und im Transportwesen, ist die kulturelle Selbstbetätigung der Werktätigen mit allen Mitteln zu fördern und zu entwickeln. Volksbildende und Volkskunstgruppen oder Zirkel der Belegschaften sind uneingeschränkt zugelassen. Das Schwergewicht der kulturellen Betätigung liegt hier in den Händen des Freien Deutschen